

Benutzungsordnung für die städtischen Grillhütten

I.

Die Stadt Griesheim erhebt für die Benutzung der städtischen Grillhütten eine Benutzungsgebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Die Gebühr ist spätestens 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung auf eines der Konten der Stadtkasse Griesheim zu entrichten.

Die Gebühr wird nur dann zurückerstattet, wenn die Reservierung spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich storniert wurde.

II.

Das in den städtischen Grillhütten vorhandene Geschirr steht den Nutzern unentgeltlich zur Verfügung. Eventuell entstandene Schäden werden in Rechnung gestellt. Die Verwendung von Plastikgeschirr ist aus Umweltschutzgründen verboten.

III.

Der Schlüssel wird am Veranstaltungstag an der Grillhütte West um 11 Uhr, an der Grillhütte Süd um 10 Uhr von einem Hausmeister der Stadt gegen Quittung übergeben.

Nach Ablauf der Benutzungsgenehmigung sind sie dem Hausmeister zurückzugeben.

Der Hausmeister übt das Hausrecht aus.

Das Rauchen in den Gebäuden ist untersagt. Es gelten die Bestimmungen des Hessischen Nichtrauchererschutzgesetzes.

IV.

Die Rückgabe erfolgt am nächsten Tag um die gleiche Zeit, nachdem die Hütte/Toiletten geräumt und so sauber gereinigt wurden (Nassreinigung), wie sie übernommen wurden. Auch die Außenanlagen sind zu säubern, soweit dies erforderlich ist. Der entstandene Müll ist von den Mietern zu entsorgen. Es kann hierfür entweder ein Müllsack bei der Übergabe des Grillhüttenschlüssels erworben werden oder die Mieter nehmen den von Ihnen verursachten Müll mit nach Hause und entsorgen ihn dort.

V.

Nach der Veranstaltung überprüft der Hausmeister die überlassenen Geräte auf Sauberkeit und Vollständigkeit. Ist eine Nachreinigung notwendig, trägt der Veranstalter die vollen Kosten. Das gleiche gilt bei abhanden gekommenen oder zerbrochenen Gegenständen.

Alle verursachten Schäden an der Hütte und den Außenanlagen gehen zu Lasten des Nutzers.

Für eventuell entstandene Schäden beim Nutzer oder Besuchern übernimmt die Stadt Griesheim keine Haftung.
Der Veranstalter bzw. der Verein haftet voll.

VI.

Die städtischen Grillhütten werden nur an volljährige Griesheimer Bürger vergeben. Der Mieter der Grillhütte ist persönlich verantwortlich.

VII.

Die Benutzung der städtischen Hütten ist ausschließlich für Privatfeiern und Vereinsfeste gestattet. Gewerbliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter sind untersagt. Die Stadt Griesheim behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung der Hütten nicht erteilt worden wäre. Die Stadt ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung den Veranstalter von der Benutzung der Hütten für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

VIII.

In der Grillhütte Süd ist mit Rücksicht auf die Nachbarn das Auftreten von Musikkapellen und Alleinunterhaltern außerhalb und innerhalb der geschlossenen Hütte sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen im Freien nicht gestattet. Das Betreiben von Musikanlagen ist nach 22.00 Uhr in der Hütte nur noch mit Zimmerlautstärke gestattet.

IX.

In der Grillhütte Süd sind Polterabende nicht gestattet. Konfirmations- und Kommunionen sind in beiden Hütten nicht gestattet.

X.

Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen geparkt werden. Mit Ausnahme für das befristete Be- und Entladen ist Fahren und Parken innerhalb der Grillplätze nicht gestattet. Zu den Hütten führende landwirtschaftliche Wege sind gesperrt und dürfen nur durch den Zulieferer der Hütten befahren werden. Wir möchten Sie bitten, darauf zu achten, dass auf den angrenzenden Feldern keine Feldfrüchte oder ähnliches entfernt werden.

XI.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie offene Feuer (Lagerfeuer) sind mit Rücksicht auf die Bauweise der Anlage, die umgebende Feldgemarkung und das Wild nicht gestattet.

Griesheim, den 10.10.2007
gez. Leber
Bürgermeister